Thurgau

COVID-19-Massnahmen und deren Folgen für die Einkommenssteuer

Aufgrund der Corona-Krise ist eine Vielzahl von Massnahmen getroffen worden, die Fragen nach deren steuerlichen Auswirkungen aufwerfen. Vorab kann zusammenfassend festgehalten werden, dass es keine grundsätzlichen Änderungen in den steuerrechtlichen Auslegungen geben wird.

1. Steuerliche Folgen für unselbständig erwerbende Personen

1.1. Kurzarbeitsentschädigungen

Die Kurzarbeitsentschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie sind im Lohnausweis enthalten und müssen deshalb nicht separat deklariert werden.

1.2. Erwerbsausfallentschädigungen

Die Erwerbsausfallentschädigungen unterliegen der Einkommenssteuer. Sie sind entweder bereits im Lohnausweis enthalten oder müssen bei direkter Auszahlung separat deklariert werden (Ziff. 3.3. der Steuererklärung).

1.3. Fahrtkosten zum Arbeitsort

Abzugsfähig sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort mit den öffentlichen Verkehrsmitteln, ausnahmsweise mit einem privaten Motorfahrzeug, wenn z.B. die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zumutbar ist.

1.3.1. Steuerperiode 2020

Steuerpflichtige, die von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 mit dem Auto anstatt dem ÖV an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die tatsächlich angefallenen Kosten für das Auto in Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV nicht als zumutbar erachtet wird.

1.3.2. Steuerperiode 2021

Im Jahr 2021 gab es keine einschneidenden Fahrplaneinschränkungen für die öffentlichen Verkehrsmittel. Aus diesem Grund können lediglich - wie vor der Pandemie auch - die notwendigen Fahrtkosten steuerlich in Abzug gebracht werden.

1.4. Homeoffice

1.4.1. Steuerperioden 2020 und 2021

Für die Phase des COVID-bedingten Homeoffice wird davon ausgegangen, dass sämtliche für den Abzug eines Arbeitszimmers erforderlichen Voraussetzungen erfüllt waren (wesentlicher Teil der Tätigkeit in diesem Arbeitszimmer und eingerichtetes Arbeitszimmer für Homeoffice).

Die tatsächlichen Kosten für das Homeoffice sind nur dann steuerrechtlich abzugsfähig, wenn sie nicht vom Arbeitgeber vergütet wurden und sie den pauschalen Abzug für übrige berufsbedingte Kosten übersteigen. Eine Kombination von Pauschalabzug und effektiven Kosten ist nicht zulässig.

Wichtig: Sollten die Voraussetzungen für die Gewährung eines Abzugs für Homeoffice erfüllt sein, können für diesen Zeitraum keine Auslagen für Arbeitsweg und Verpflegungsmehrkosten geltend gemacht werden.

Schlossmühlestrasse 15, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 30 30
www.steuerverwaltung.tg.ch

1.5. Privatanteil Geschäftsfahrzeug

1.5.1. Steuerperioden 2020 und 2021

Auf dem Lohnausweis ist nach wie vor der Privatanteil von 9.6% des Kaufpreises als Gehaltsnebenleistung zu deklarieren. Der Privatanteil entschädigt die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs im Allgemeinen, jedoch nicht den Arbeitsweg.

Verfügt ein Arbeitnehmer über einen Geschäftswagen und ist er vollständig oder teilweise im Aussendienst tätig, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 des Lohnausweises den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen, wobei Homeoffice-Arbeitstage ebenfalls als Aussendienst gelten.

1.5.2. Steuerperiode 2022

Neu ist auf dem Lohnausweis der ab 1.1.2022 gültige Privatanteil von 10.8% des Kaufpreises als Gehaltsnebenleistung zu deklarieren. Der Privatanteil entschädigt die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs im Allgemeinen sowie den Arbeitsweg.

Aus diesem Grund entfällt ab 1.1.2022 die Gehaltsnebenleistung des Arbeitgebers aus Übernahme des Arbeitsweges sowie die Bescheinigungspflicht auf dem Lohnausweis hinsichtlich der Aussendiensttätigkeit.

1.6. Spesenvergütungen

Kurzfristige Schwankungen der Aussendiensttätigkeit bleiben bei bereits genehmigten Spesenreglementen unberücksichtigt. Die pauschalen Spesenvergütungen für Repräsentationsspesen oder die geschäftliche Nutzung des Privatwagens werden daher auch während der coronabedingten Homeofficetätigkeit als Spesenersatz akzeptiert.

Falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Homeofficetätigkeit eine Entschädigung ausrichtet, stellt diese Vergütung wie bis anhin eine Gehaltsnebenleistung dar. Auf Seite der Berufsauslagen können in derartigen Fällen die Kosten für das Homeoffice geltend gemacht werden, wenn hierfür die Voraussetzungen erfüllt sind.

1.7. Kinderdrittbetreuungskosten

Die effektiv angefallenen Kosten für die Kinderdrittbetreuung sind auch während der Corona-Krise vollständig abzugsfähig, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

2. Steuerliche Folgen für selbständig erwerbende Personen

2.1. Erwerbsausfallentschädigungen

Die Erwerbsausfallentschädigungen, die aufgrund zwingender Betriebsschliessungen für Selbständigerwerbende ausbezahlt werden, sind als steuerbare Ersatzeinkünfte zu deklarieren (Ziff. 3.3. der Steuererklärung).

2.2. Rückstellungen 2019

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau hat am 3. April 2020 entschieden, für besonders von der Corona-Pandemie betroffene Unternehmen eine Corona-Rückstellung im Rechnungsabschluss 2019

steuerlich anzuerkennen. Den Entscheid der Thurgauer Regierung setzt die Steuerverwaltung Thurgau unter Beachtung der nachfolgenden Rahmenbedingungen um:

- Die Unternehmung ist direkt von der im Frühjahr 2020 notrechtlich angeordneten Betriebsschliessung betroffen oder nachweislich wegen massivem Umsatzeinbruch in grosse Schwierigkeiten geraten.
- Die steuerlich anerkannte Rückstellung im Abschluss 2019 beträgt max. 25% des ausgewiesenen Gewinns 2019 vor Verbuchung der Rückstellung, maximal jedoch Fr. 1 Mio.
- Da es sich um eine Periodenverschiebung handelt, ist die steuerrechtlich akzeptierte Rückstellung zwingend im Geschäftsjahr 2020 aufzulösen oder zweckentsprechend zu verwenden.
- Im Steuerrecht gilt das Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz. Sollte die Jahresrechnung 2019 bereits abgeschlossen sein, kann ausnahmsweise in der Steuerbilanz eine Rückstellung geltend gemacht werden.
- Diese Praxis gilt explizit nur für die Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber für die direkte Bundessteuer und nur für die Steuerperiode 2019

2.3. Zahlungen von Bund, Kantonen oder anderen Institutionen

Der Bund und der Kanton sowie andere Institutionen haben die von der Corona-Krise betroffenen Unternehmen mit Geldbeträgen unterstützt. Wurden diese als rückzahlbare Darlehen ausbezahlt, hat dies im Zeitpunkt der Darlehensgewährung keine Folgen.

Verzichten die Darlehensgeber (Bund, Kanton oder andere Institutionen) auf die Rückzahlung, liegt ein definitiver Forderungsverzicht und somit steuerbares Einkommen vor.